

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18

Ausgegeben Oppeln, den 30. April 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 19, 20 und 21 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 6 der Preussischen Gesetzesammlung, S. 151; Wahl des Landrats von Eichmann in Freystadt zum Prov.-Landtags-Abgeordneten des Kreises Freystadt, S. 151; Vertrieb von Losen der Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung zu Frankfurt a. M., S. 151; Vereinigung der Gemeinde Klein-Zhurze, Kreis Rhön, mit dem Amtsbezirk Nr. XXIV Schloß Loslau, S. 152; Schreibweise der Gemeinde und des Gutsbezirks Wreschin im Kreise Ratibor, S. 152; Ausscheiden des Geh. Medizinalrats Professor Dr. Richter aus dem Medizinal-Kollegium der Prov. Schlesien, S. 152; Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für Gemeinde Kofenthal, Kreis Cosel, S. 152; landespolizeiliche Anordnungen, betr. Bekämpfung der Tollwut, S. 152/53; landespolizeiliche Genehmigung zur Anlage einer Drahtseilbahn auf dem Dörschbacher der Wilkowitz-Steinkohlengruben Alt-Petershöfen, S. 153; Zuweisung der Ortschaften Tempelhof und Danek pp. zum Bezirk der Postagentur Cronau, S. 153; Auslosung von Schießsicherungen Rentenbriefen, S. 153; Ausgabe des Süddeutschen Eisenbahn-Kursbuches vom 1. Mai d. J., S. 153; Errichtung einer Zwangsdingung für das Barbier- u. Gewerbe der Kreise Oppeln, Groß-Strehlitz und Falkenberg, S. 153; Rechnungserschüsse nebst Bilanzen der Schief. Landwirtsch. Berufsgenossenschaft zu Breslau, S. 154; Enteignungskermis in Sachen eines zum Bahnbau Großkommissar-Brosau erforderlichen Grundstücks zu Alt-Boppeln, Kreis Lublitz, gebildeten Spritzenverband, S. 155; U. gemeindung von Grundstücken aus dem Gutsbezirk Michowitz in den Gutsbezirk Bobret, Kreis Beuthen, und umgekehrt, S. 157; desgl. aus dem Gemeinde- und Gutsbezirk Kofentzin, Kreis Lublitz, S. 157; Viehsteuhen, S. 158; Personalnachrichten, S. 158; erledigte Schullehrerstellen, S. 158.

Reichsgesetzblatt.

380. Die Nummer 19 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3596 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-etats für das Rechnungsjahr 1909, vom 4. April 1909, und unter

Nr. 3597 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909, vom 4. April 1909.

381. Die Nummer 20 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3598 das Weingesez, vom 7. April 1909.

382. Die Nummer 21 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3599 die Verordnung, betr. die Ausführung von Ankoraziegen aus dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika, vom 15. Februar 1909, und unter

Nr. 3600 die Verordnung, betreffend die Ausführung von Straußen und Straußen-eiern aus dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika, vom 15. Februar 1909.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

383. Die Nummer 6 der Preussischen Gesetzesammlung enthält unter

Nr. 10942 das Gesetz, betreffend die Bildung eines Vandarmenverbandes für die Insel Helgoland, vom 31. März 1909.

Bekanntmachungen

des Herrn Ober-Präsidenten.

384. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Freystadt an Stelle des Rittergutsbesizers, Rittmeisters a. D., Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten, von Neumann auf Ober-Großenboran, der sein Mandat niedergelegt hat, der Landrat von Eichmann in Freystadt für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau, den 13. April 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zu Auftrage.

Assig.

D. P. I. 2997. — Id. XI. 3092.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

385. Der Minister des Innern hat dem Präsidium der Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt,

in Verbindung mit der für die Zeit vom 10. Juli bis Mitte Oktober d. J. geplanten ersten Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung in Frankfurt a./M. eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten und anderen Wertgegenständen in zwei Ziehungen zu veranstalten und die Lose — 150000 Stück zum Preise von je 3 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertheilen.

In der ersten Ziehung sollen 1580 Gewinne im Gesamtwerte von 40000 M., in der zweiten 3917 Gewinne im Gesamtwerte von 120000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehungen werden voraussichtlich am 5. August und 14./15. Oktober 1909 in Frankfurt a./M. stattfinden.

Ich ersuche die Ortsbehörden, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 20. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Dr. Wild.

I. G. VII. 4015.

386. Bekanntmachung. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einverständniß mit dem hiesigen Bezirksauschuß bestimmt, daß die Gemeinde Klein-Turze von dem Amtsbezirk Nr. XXI Lajisk, im Kreise Rybnik, abgetrennt und mit dem Amtsbezirk Nr. XXIV Schloß Voslau, in demselben Kreise, vereinigt wird.

Vorstehende Bezirksveränderung tritt alsbald in Kraft.

Oppeln, den 21. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

Id. XI. Nr. 3091.

387. Bekanntmachung. Für die Namen der im Kreise Ratibor belegenen Gemeinde und des Gutsbezirks

— Brieschin —

wird die hier gegebene Schreibweise als amtliche von Landespolizeiwegen festgesetzt.

Sie ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab allein in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 21. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

Id. XI. 3071.

388. Bekanntmachung. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste vollzogene Abschied vom 15. März d. J. dem Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Richter in Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schlesien zu erteilen geruht. Der Ge-

nannte ist mit dem 1. April d. J. aus dem Medizinal-Kollegium ausgeschieden.

Oppeln, den 24. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Wild.

Id. IX. 3769.

389. Bekanntmachung. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Kostenthal, Kreis Cosel, ist von mir dem jeweiligen Gemeindevorsteher in Kostenthal übertragen worden.

Oppeln, den 26. April 1909.

Der Regierungspräsident.

Id. X. 4007.

J. B. Dies.

390. Landespolizeiliche Anordnung
über

die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Bukau, im Landkreise Ratibor, getödeten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutranke Hund frei umhergelaufen ist, wird auf Grund der §§ 18—29 und 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 Seite 409) und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Bukau, Ellguth-Tworkau, Niebottschau, Plania, Hohenbirken (Brzezie), Tworkau, Benkowitz, Sudoll, Bojanow, Borutin, Boleslau, Kreuzenort, Dwischütz, Zawada-Beneschau, Wrzeszin, Groß-Dartowitz, Klein-Dartowitz, Marquartowitz, Schillersdorf, Haatisch, Annaberg, Ruderswald, Roschtau, Kamin, Kabela, Dschau, Dbrau, Dhillsto, Colonie Dschin, Teichhof, Belschnitz, Rogau, Syrinta, Syrin, Bluszczyau, Grabowka, Lubom, Kornowas, Wilhelmsthal und Pogrzebin, im Landkreise Ratibor, sowie Wognitz, Schönburg (Ruchow), Pischomer-Dollen und Zawada, im Kreise Rybnik, sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie befällt Gültigkeit bis zum 20. Juli 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 26. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

Id. XII. 4013.

391. Landespolizeiliche Anordnung

über

die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Heinzendorf, Kreis Neisse, getötenen Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutranke Hund frei umhergelaufen ist, wird auf Grund der §§ 18—29 und 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes anordnet:

§ 1. In den Ortschaften Heinzendorf, Patschkau, Gositz, Kamitz, Rosel, Gesez, Fuchswinkel, Alt-Patschkau, Alt-Wilmsdorf, Schwammelwitz, Fürstendorfer, Heinersdorf und Stübendorf, im Kreise Neisse, sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 25. Juli 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 26. April 1909.

Der Regierungspräsident.

F. A. Dr. Werner.

f. XII. 4149.

**Bekanntmachungen
des Bezirksausschusses.**

392. Die Verwaltung der kons. Hultschiner Steinkohlen-Gruben zu Petershofen, Kreis Ratibor (Witowitzer-Steinkohlengruben Alt-Petershofen) beabsichtigt eine Drahtseilbahn zur Beförderung der auf dem Dekarschachte gewonnenen Kohlen nach dem Anfelmschachte und hat dazu die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht. Davon werden alle Beteiligten gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich spätestens bis 9. Mai d. Jz. anzubringen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr gehört werden.

Oppeln, den 27. April 1909.

Der Bezirksausschuß.

Diersemenzel.

G. 09. Nr. 179.

**Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

393. Bekanntmachung. Vom 1. Mai ab werden die Ortschaften Tempelhof vom Landbestellbezirk der Postagentur Szefeldt und Daniek nebst Abbauten (Forsthaus Daniek, Mende-Daniek, Felschhäuser usw.) vom Landbestellbezirk der Postagentur Dembio (Kr. Oppeln) abgezweigt und demjenigen der Postagentur in Chronstau zugeteilt.

Oppeln, den 26. April 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Zugelt.

**394. Auslosung von Schlesischen
Rentenbriefen.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

Donnerstag den 13. Mai d. Jz.,**Vormittags 9 Uhr,**

in unserm Geschäftslokale, Albrechtsstraße 33 hier selbst, zur Auslosung von Schlesischen Rentenbriefen Termin ansetzt.

Breslau, den 20. April 1909.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

395. Soeben erschien das **Öffentliche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1909**, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnen Strecken östlich der Linie Straßburg—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinstellen u. s. w. und als besondere Beilage das „Wertbuch für Reisende.“

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbüchshändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 24. April 1909.

Königliche Eisenbahndirektion.

396. Bekanntmachung. Die Liste der Handwerker, die an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergerwerbe im Stadt- und Landkreise Oppeln, sowie in den Kreisen Groß-Strehlitz und Falkenberg OS. teilgenommen haben, liegt während zweier Wochen vom 30. April bis 13. Mai d. Jz. zur Einsicht der Beteiligten im Gewerdebureau des Magistrats öffentlich aus. Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Oppeln, den 23. April 1909.

Der Kommissar.

Der Erste Bürgermeister.

397.

**Haftpflicht-Versicherungsanstalt
der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.**

a) Rechnungsabluß für 1906.

Einnahme.		Ausgabe.	
Grundtaxe	9719,50 M.	Einmalige Entschädigungen (einschließlich Projektkosten)	2511,51 M.
Beiträge für Schußwaffenversicherung	370,00 M.	Verwaltungskosten (einschließlich Schadensfeststellungskosten)	2474,49 M.
	Summa 10089,50 M.	Einlage in den Betriebsfonds	498,60 M.
		Einlage in den Reservefonds	498,60 M.
		desgl. (Uberschuß)	4106,30 M.
		Summa	10089,50 M.

b) Bilanz am 31. Dezember 1906.

Nf. Nr.	Aktiva.			Nf. Nr.	Passiva.		
	M.	Pfa.	M.		Pfa.		
1	Schlesische Provinzial-Hilfskassen-Obligationen	2700	—	1	Betriebsfonds	728	24
2	Guthaben bei dem Betriebsfonds der Landeshauptkasse	5491	83	2	Reservefonds	7463	59
	Summa	8191	83		Summa	8191	83

c) Rechnungsabluß für 1907.

Einnahme.		Ausgabe.	
Grundtaxe	12545,50 M.	Einmalige Entschädigungen (einschließlich Projektkosten)	5763,56 M.
Beiträge für Schußwaffenversicherung	1090,00 M.	Zurückgestellte Schadenreserve	1450,00 M.
	Summa 13635,50 M.	Verwaltungskosten (einschließlich Schadensfeststellungskosten)	2948,09 M.
		Einlage in den Betriebsfonds	1016,16 M.
		Einlage in den Reservefonds	1016,16 M.
		desgl. (Uberschuß)	1441,53 M.
		Summa	13635,50 M.

d) Bilanz am 31. Dezember 1907.

Nf. Nr.	Aktiva.			Nf. Nr.	Passiva.		
	M.	Pfa.	M.		Pfa.		
1	Schlesische Provinzial-Hilfskassen-Obligationen	8350	—	1	Betriebsfonds	1967	94
2	Guthaben bei dem Betriebsfonds der Landeshauptkasse	5402	64	2	Reservefonds	10334	70
	Summa	13752	64	3	Schadenreservefonds	1450	—
					Summa	13752	64

Breslau, den 15. April 1908.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
Freiherr v. Richthofen.

398. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn Oppeln (Droßkowitz) nach Brodau zu enteignende folgende Teilstück des Grundstückes:

Laufende Nr.	Grundbuchblatt Nr.	Kataster- bezeichnung		Größe		Name und Wohnort der Grundeigentümer.
		Karten- blatt	Parzellen Nr.	ar	qm	
1	Alt-Poppelau 464	1	371/173	2	33	Häusler Thomas Lukaszyc und Ehefrau Anna, geb. Nowak, in Alt-Poppelau,
			370/173	1	61	
			372/173	—	65	
				4	59	

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden. Zu diesem Zwecke steht am
Donnerstag, den 6. Mai 1909, vormittags 9 Uhr,
Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird. In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte bezeugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 27. April 1909.

Lücke,
Enteignungskommissar.

399. Statut für den aus den Gemeinde- und Gutsbezirken Koschmieder und Sollarnia gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeinden Koschmieder, Sollarnia und den Gutsbezirken Koschmieder und Sollarnia.

§ 2. Der Spritzenverband wird vertreten durch die Gemeinde- und Gutsvorsteher bezw. deren Stellvertreter und hat seinen Sitz in Koschmieder.

§ 3. Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Landrat nach Maßgabe der Bestimmungen der Landgemeindevorordnung über die Wahl des Gemeindevorstehers.

Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbandsvertretung.

Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4. Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheischen.

Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mittels Kurrede durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5. Das Stimverhältnis regelt sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 13) so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme erhält.

§ 6. Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind in ein Protokollbuch einzutragen und von allen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Die Verbandskasse führt der Vorsitzende, im Behinderungsfalle der Stellvertreter. Ueber Einnahme und Ausgabe ist ein Buch zu führen.

§ 7. Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

§ 8. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz und vertritt den Vorstand nach Außen.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernimmt, ist die Unterschrift sämtlicher Vertreter des Verbandes erforderlich.

§ 9. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 10. Kommt ein Beschluß über einen not-

wendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle dessen die polizeiliche Anordnung.

§ 11. Zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in § 8 und 10 der Ober-Präsidential-Verordnung vom 4. September 1906 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung und Ausbildung der Führer und Mannschaften für den technischen Dienst an den Feuerlösch- und Rettungsgeräten,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze und für die Wasserpumpen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter,
3. die Einteilung der gemäß § 4 der Verordnung zur Hilfeleistung Verpflichteter in Abteilungen,
4. die Ernennung der Abteilungsführer und deren Stellvertreter,
5. Sicherstellung einer ausreichenden Löschhilfe bzw. Bestimmung derjenigen Abteilung, welche bei vorkommenden Bränden, Übungen pp. für einen bestimmten Zeitabschnitt den Feuerlöschdienst zu übernehmen haben,
6. die Maßregeln zur Hilfeleistung bei Orts- und auswärtigen Bränden, bei Übungen und Geräteproben,
7. die Bestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Bestellung der Gespanne für die Spritze hat von den gespannhaltenden Einwohnern von Gut und Gemeinde Koschmieder, für die Bedienung- und sonstigen Löschmannschaften aus Gut und Gemeinde Koschmieder von den dortigen Gespannhaltern und ebenso für die aus Gut und Gemeinde Sollarnia von den dortigen zu erfolgen.

Die Reihenfolge der zur Bestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne derjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat ohne Weiteres der Nächstverpflichtete bzw. derjenige, welcher zunächst von dem Feuer Kenntnis erhält, die Gespanne zu stellen.

Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so ist für denselben derjenige im voraus zu bestimmen, für den die Bestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

Es bleibt der Verbandsvertretung überlassen, mit bestimmten Gespannbesitzern zu vereinbaren, daß diese ein für alle Mal gegen bestimmten Entgelt die Spannung stellen. Die Entschädigung ist je nach der oben in Satz 2 zugeordneten Verpflichtung von Gut und Gemeinde Koschmieder bzw. von Gut und Gemeinde Sollarnia gemeinsam nach dem Maßstabe des § 13 aufzubringen. Neben dem Vertragsverhältnis besteht aber für

den Fall der Verhinderung des Uebernehmenden die Verpflichtung jedes Besitzers, auf Erfordern die Spannung zu stellen, fort.

8. die Herbeiführung der Kontrolle der Feuerlöschabteilungen und der Abteilungsführer,
9. Abhaltung von Spritzenproben, sowie alle Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhilfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 4. September 1906 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1 bezeichnete Ernennung erfolgt auf mindestens zwei Jahre, die übrigen Ernennungen und Feststellungen unter Nr. 2, 3 und 5 erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung, eine genaue Kontrolle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgerätschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

Die Guts- und Gemeindevorstände bleiben zu den ihnen durch die Oberpräsidential-Vollzeiterordnung vom 4. September 1906 auferlegten Obliegenheiten unter Oberleitung des Verbandsvorsitzenden verpflichtet.

§ 12. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenstuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich.

§ 13. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der halben Grundsteuer und der ganzen Gebäudesteuer erhoben.

§ 14. Die Anteile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in den Gemeindeetats eine entsprechende Summe einzustellen.

Die Kostenanteile, welche der Vorsitzende zu reparieren hat, sind an diesen zu zahlen.

Das Rassenbuch mit Belägen, sowie die Repartitionsaufstellung hat der Vorsitzende dem Vorstände des Spritzenverbandes in der Sitzung desselben alljährlich am Schluß des Kalenderjahres zur Prüfung vorzulegen.

§ 15. Bleibt ein Anteil im Rest, so ist zwangsweise Beitreibung desselben beim Landratsamt zu beantragen.

Dieses Statut, dessen evtl. Abänderung der Bestätigung des Kreisauschusses unterliegen, tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

Koschmieder, den 21. März 1908.

Die Spritzenverbands-Vertretung.
Bergmann II, Zembrzejczyk,
Schmatolla, Anders.

Vorliegendes Statut wird zufolge Beschlusses des Kreis-Ausschusses vom 28. Dezember 1908 hiermit bestätigt.

Vublinky, den 19. Februar 1909.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende. von Thaer.

Veröffentlicht.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Koschmieder in Schloß Vublinky, den 3. April 1909.

Krüger.

400. Bekanntmachung. Der unterzeichnete Kreis-Ausschuß hat nach Zustimmung der Beteiligten aufgrund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung in seiner Sitzung am 14. d. Mts. beschlossen, nachstehende im Gutsbezirk Michowitz gelegenen Parzellen

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 243/32 in

Größe von 11 ar 35 qm,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 244/25 in

Größe von 23 ar 41 qm,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 199/31 in

Größe von 5 ar 07 qm,

der Preußengrube Aktiengesellschaft gehörig,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 106/36 in

Größe von 2 ar,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 208/49 in

Größe von 6 ar 61 qm,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 225/36 in

Größe von 1 ha 25 ar 40 qm,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 226/26 in

Größe von 45 ar 54 qm,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 227/32 zc. in

Größe von 5 ha 81 ar 94 qm, 4 ar 2 qm,

10 ar 58 qm,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 228/25 in

Größe von 69 ar 21 qm,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 229/27 zc. in

Größe von 6 ar 40 qm,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 245/25 in

Größe von 3 ha 55 ar 19 qm,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 246/32 in

Größe von 2 ha 34 ar 25 qm,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 99/36 in

Größe von 50 qm,

den Gräflich Schaffgotsch'schen Werten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Beuthen OS. gehörig,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 98/36 in

Größe von 4 ar,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 100/32a in

Größe von 1 ha 31 ar 20 qm,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 101/32a in

Größe von 8 ar 90 qm,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 102/32a in

Größe von 2 ar 30 qm,

Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 103/25a in

Größe von 2 ar 70 qm,

dem königlichen Preussischen Eisenbahnfiskus gehörig, aus diesem Gutsbezirk abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Bobrek zu vereinigen, sowie die bisher im Gutsbezirk Bobrek belegenen Parzellen

Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 607/7 in Größe von 41 ar 63 qm,

Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 108/8 in Größe von 9 ar 2 qm,

Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 109/8 in Größe von 24 ar 46 qm,

Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 113/10 in Größe von 20 ar 44 qm,

Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 114/10 in Größe von 55 ar 54 qm,

Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 115/10 in Größe von 47 ar 81 qm,

Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 116/10 in Größe von 24 ar 38 qm,

Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 117/10 in Größe von 64 ar 93 qm,

der Preußengrube Aktiengesellschaft gehörig,

Kartenblatt Nr. 143/1 zc. in Größe von 5 ar 17 qm,

den Separationsinteressenten von Bobrek gehörig, Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 68/10 in Größe von 90 qm,

Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 137/10 in Größe von 24 ar 12 qm,

Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 139/10 in Größe von 32 ar 42 qm,

Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 142/8 in Größe von 7 ar 60 qm,

dem königlich Preussischen Eisenbahnfiskus gehörig, aus diesem Gutsbezirk abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Michowitz zu vereinigen.

Diese Bezirksveränderungen erhalten rückwirkende Kraft vom 15. April 1909.

Beuthen, den 21. April 1909.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Beuthen.

J. B.

J. Nr. R. A. 4635. Penner.

401. Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 3. d. Mts. nach Anhörung der Beteiligten die nachstehend bezeichneten Grundstücke:

a) Kartenblatt 1 Parzellennummer 86, 87, 693, 710, 713, 1105—1108, Kartenblatt 3 Parzellennummer 167, 182, 183, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 193, 238, Kartenblatt 1 Parzellennummer 1258/688, 1259/689, Kartenblatt 3 Parzellennummer 281, 282, 371/198, Kartenblatt 2 Parzellennummer 286/49, 287/49, 288/49, Kartenblatt 3 Parzellennummer 529/169, 530/168, 540/191, 541/191, 542/197, 543/197, 601/284, Kartenblatt 3 Parzellennummer 44, 42, Kartenblatt 4 Parzellennummer 173, 174, 193, 194, 195—206, 253/192, Kartenblatt 1 Parzellen-

nummer 499, 500, Kartenblatt 2 Parzellennummer 216/29, 217/29, 218/29, 219/30, 220/30, 42, 43, Kartenblatt 3 Parzellennummer 234, Kartenblatt 2 Parzellennummer 44, 41, Kartenblatt 1 Parzellennummer 1295/508, 1296/507, Kartenblatt 3 Parzellennummer 587/254, 588/254, 589/254, im Flächeninhalte von zusammen 73 ha 17 ar 95 qm mit einem Grundsteuerertrage von 76,82 Tlr., aus dem Gemeindebezirk Koschentin in den gleichnamigen Gutsbezirk,

b) Kartenblatt 2 Parzellennummer 293/87, 295/32, 296/32, 297/32, 298/32, 299/32, 300/32, 301/32, 302/87, Kartenblatt 3 Parzellennummer 430/2 431/6, 432/5, 433/6, 434/6, 435/5, 436/5, 437/2, 438/6, 297/28, Kartenblatt 1 Parzellennummer 59/28, 60/28, 63/28, Kartenblatt 3 Parzellennummer 154/57, 155/3, 156/57, 157/54, 159/38, 162/32, 163/32, 164/13, 165/13, 166/13, 167/15, 168/15, 169/15, 170/15, 171/15, Kartenblatt 2 Parzellennummer 254/56, Kartenblatt 1 Parzellennummer 67/28, 68/28, 69/28, Kartenblatt 3 Parzellennummer 161/32, 198/32, 199/32, 160/38, Kartenblatt 2 Parzellennummer 353/32, 355/32, 354/32, Kartenblatt 3 Parzellennummer 200/32, 201/32, Kartenblatt 2 Parzellennummer 359/32, 360/32, 361/32, 362/87, im Flächeninhalte von zusammen 26 ha 45 ar 68 qm mit einem Grundsteuerertrage von 4,71 Tlr., aus dem Gutsbezirk Koschentin in den gleichnamigen Gemeindebezirk amgemeindet worden und zwar vom 1. April 1909 ab.

Publitz, den 6. April 1909.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
v o n T h a e r.

J. Nr. K. A. 1209.

402. Viehsteuhen.

Festgestellt.

Schweinsteuhen. Kreis Beuthen: Schwein des Weichenstellers Karl Starzynski zu Morgenroth.

Erlauschen.

Schweinsteuhen. Kreis Beuthen: Schwarz-

viehbestand des Schlafhausmeisters Julius Wilsch zu Godullahütte.

403. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.
Referendare. Wiederaufgenommen in den Justizdienst: Referendar a. D. von Wiedebach-Rostitz.

Ausgeschieden: Referendar Oskar Müller, Referendar Georg Scheider.

Mittlere Beamte. Ernannt: die Gerichtsaktuare Jasny in Poslau und Polke in Neumarkt i./Schl. zu Amtsgerichtsssekretären in Pitschen und bezw. Polkwitz, der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Ullse in Löwenberg i./Schl. zum Amtsgerichtsassistenten in Ujest. **Gestorben:** der Amtsgerichtsssekretär Weisel in Neumarkt i./Schl.

Unterbeamte. Pensioniert: der Gerichtsdotter Zieber in Münsferberg.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Erledigte Schullehrerstellen.

404. 1. Lehrerstelle bei der katholischen Schule in Strziblowitz, Kreis Lublitz; zu besetzen am 1. Juli 1909.

Grundgehalt 1100 Mark, Alterszulagen satz 120 Mark, Dienstwohnung für einen verheirateten Lehrer.

1. Lehrerstelle (Hauptlehrerstelle mit Kirchenamt) an der katholischen Schule zu Utschütz, Kreis Rosenberg D.S.; zu besetzen am 1. Juli 1909.

Grundgehalt 1300 Mark, Alterszulagen satz 130 Mark, Mietsentschädigung 200 Mark.

Einzellehrerstelle in Klein-Elguth, Kreis Cosel; zu besetzen am 1. Juli 1909, Meldefrist: 25. Mai.

Grundgehalt 1100 Mark, Alterszulagen satz 120 Mark, freie Familienwohnung.

2. Lehrerstelle an der katholischen Schule in Schönau, Kreis Leobschütz; sofort zu besetzen.

Grundgehalt 1000 Mark, Alterszulagen satz 130 Mark, freie Wohnung für verheirateten Lehrer.

Königliche Regierung in Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.